

Soweit mit der Mieterin/Leasingnehmerin/Lizenznehmerin vereinbart, ist folgender **Versicherungsschutz für die Zeit des ordnungsgemäßen Bestehens des Miet- oder Leasingvertrages/Lizenzvertrages** eingeschlossen:

Versicherung von Geräten und/oder Spiele-Software-Paketen

Versichert sind durch unvorhersehbare äußere Einwirkung am Aufstellort (gemäß Einklang mit dem GlStV und den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung) z. B. aufgrund folgender Ursachen: Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Sturm, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Überschwemmung, Wasser, Bedienungsfehler, unsachgemäße Behandlung, Transporte versicherter Geräte zwischen den jeweiligen Aufstellorten, Vandalismus, Fahrlässigkeit, Kurzschluss, Implosion, Induktion, Überspannung.

Nicht versicherbar sind Schäden durch: Manipulation, Verschleiß, Wartungsarbeiten, Sicherheitsüberprüfungen, vorbeugende Instandhaltung, Behebung von Störungen durch Alterung bzw. von Störungen ohne Beschädigung eines Gerätes, die natürliche Beschaffenheit der versicherten Gegenstände, Oxidation, Rost, mangelhafte Verpackung, Witterungseinflüsse, Funktionsstörungen, es sei denn, dass sie die Folge einer versicherten Gefahr sind, missbräuchliche Benutzung des Einwurfkanals (Falschgeld, Fremdkörper, Verstopfung), gewöhnliche Abnutzung, Kratzer und Schrammen, Vorsatz der Mieterin/Leasingnehmerin/Lizenznehmerin, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, politische Gewalttätigkeiten oder sonstige bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Entziehung durch Verfügung von hoher Hand, arglistige Täuschung, Unterschlagung und Betrug. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art in Zusammenhang mit Terrorakten ausgeschlossen.

Sicherungsbedingungen >> Für Aufstellplätze und Spielstätten werden die folgenden Sicherungsbedingungen vorausgesetzt:

- Die Zugangstüren zu den versicherten Räumen müssen mit einem nach außen hin bündigen Schließzylinder inklusive Sicherheitsbeschlag oder Sicherheitsrosette versehen sein; diese dürfen von außen nicht demontierbar sein.
- Die Fenster müssen eine absperzbare Verriegelung haben.
- Für Spielstätten, nicht im 24h Betrieb, ist eine Alarmanlage (VDS-geprüft oder gleichwertig) verpflichtend.
- **Nach dem ersten Einbruch-/Diebstahl-Schaden an einem Aufstellort müssen die Geräte mit einem Tresorständer gesichert werden.** Sofern gerätespezifisch diese Möglichkeit nicht gegeben ist, **muss der Aufstellort ersatzweise mit einer Einbruchmeldeanlage ausgestattet werden. Die Alarmauslösung/-meldung muss im Schadenfall nachgewiesen werden.**
- Alle Sicherungen sind voll gebrauchsfähig zu erhalten und müssen genutzt werden.
- Der Versicherer ist leistungsfrei, sofern die vereinbarten Sicherungsvorschriften nicht eingehalten werden.
- Für Geldmanagementsysteme sind zwingend die vorgeschriebenen Boden- und Wandverankerungen gemäß Herstellerangabe zu gebrauchen. Die versicherten Produkte müssen mit der Wand (Mauerwerk) und/oder dem Boden verschraubt sein.
- Grundsätzlich ist **bei einem gewünschten versicherten Geldinhalt in Höhe von 15.000,- € vor Ort der Betrieb einer aktiven Einbruchmeldeanlage zwingend erforderlich!**

Entschädigungsleistungen - netto bei Vorsteuerabzugsberechtigung -

Die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall je Spielautomat/technische Lösung beträgt 500,- €, je Geldscheinakzeptor EBA/MERKUR Dispenser/Spiele-Software-Paket 250,- € (**max. 500,- €** je komplettem Spielautomat inkl. Geldscheinakzeptor EBA/MERKUR Dispenser und/oder Spiele-Software-Paket). Der Geldinhalt im versicherten Spielautomat/sGeldscheinakzeptor EBA oder MERKUR Dispenser ist als Folge der versicherten Gefahren bis zu 1.000,- € (Geräte, die werkseitig mit einem Geldscheinakzeptor EBA oder MERKUR Dispenser ausgestattet sind bis zu 1.500,- €) je versichertem Vertragsgegenstand (**max. 1.500 €** je Spielautomat inkl. zusätzlich angemietetem und versichertem Geldscheinakzeptor EBA oder MERKUR Dispenser) mitversichert.

- a) **Bei Beschädigung oder Teilverlust** werden abzgl. der vereinbarten Selbstbeteiligung die Reparaturkosten ersetzt, wenn die Reparatur durch einen Kooperationspartner der MFL ausgeführt wird. Wird die Reparatur durch einen anderen Reparaturmeister ausgeführt, werden nur die beschädigten bzw. ersatzpflichtigen Teile (Materialkosten) erstattet.
- b) **Bei einem Totalschaden** wird ein gleichartiger/gleichwertiger Ersatz zur Verfügung gestellt. Für Akzeptoren/Dispenser/technische Lösung/Geldmanagementsysteme gilt der Miet-/Leasing-Restwert als Entschädigungsgrenze. Jeweils wird die vereinbarte Selbstbeteiligung fällig.
- c) **Für Spielautomaten/technische Lösung/Geldmanagementsysteme wird ein Tages-Ausfallgeld in Höhe von 50,- €/Tag** für einen Reparaturzeitraum von **max. 30 Tagen** unter folgenden Bedingungen geleistet, sofern wirtschaftlich sinnvoll reparaturfähig:
 - Die Reparatur erfolgt durch einen Kooperationspartner (Hersteller oder vertragsvermittelnder Händler) der MFL.
 - Der Entschädigungszeitraum beginnt mit dem Folgewerktag nach Eingang des Gerätes beim Reparaturmeister – vorausgesetzt es liegt ein unterschriebener Reparaturauftrag vor – und endet am Tag der Fertigstellung des Gerätes durch den Reparaturmeister.

Wichtig! Was ist im Schadenfall zu tun?

1. **Ein Schaden ist unverzüglich telefonisch oder per E-Mail (d.h. innerhalb von 3 Tagen) bei der MFL zu melden.** Sie erhalten dann von der MFL eine Schadenanzeige, die Sie bitte vollständig ausgefüllt unverzüglich an die MFL zurücksenden. Bei Schäden größer 1.000,- € sind Fotos beizufügen.
2. Bitte beauftragen Sie den Reparaturmeister, dass er an die MFL sofort einen detaillierten und ausführlichen Reparaturbericht oder Kostenvoranschlag sendet.
3. Die ausgetauschten Teile und/oder das beschädigte Gerät sind bis zur vollständigen Schadenabwicklung und Begutachtung aufzubewahren. Versicherungsschutz besteht für Geldscheinakzeptor EBA/MERKUR Dispenser 100 nur bei eindeutiger Identifizierung der Seriennummer. Bei entferntem Siegel und/oder Barcode auf den Komponenten erlischt automatisch der Versicherungsschutz.
4. Die MFL regelt für die Mieterin/Leasingnehmerin/Lizenznehmerin die Einreichung und Abwicklung mit der Versicherung.
5. **Vandalismus-, Einbruchdiebstahl-, Diebstahl- Brand-, Explosion-, und Beraubungsschäden sind gleichzeitig bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Der ermittelnden Polizeidienststelle ist unverzüglich unter dem polizeilichen Aktenzeichen eine Schadenauflistung/Stehlgutliste vorzulegen. Hierüber sind der MFL Kopien einzureichen!**
6. Ein Bargeldverlust muss genau beantragt und durch den/die ausführlichen, langen Kassenstreifen, d. h. inkl. Türöffnungszeiten und Statistikdaten, nachgewiesen werden.
7. Eine Schadenbearbeitung erfolgt sobald die vorgenannten Unterlagen komplett vorliegen!

Weitere Detail-Informationen

Für die Schadenanerkennung und -regulierung durch die Versicherung sind die jeweils dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden branchenüblichen allgemeinen Versicherungsbedingungen (einschl. ABE 2011) sowie Klauseln maßgebend, die wir Ihnen auf Wunsch gern zusenden. Bitte beachten Sie: Den Anweisungen des Versicherers ist Folge zu leisten.